

AfD-Fraktion Briefkopf

An den  
Präsidenten des Thüringer Landtages  
- im Hause -

Erfurt, den XXXXXXXX

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Fraktion der Alternative für Deutschland im Thüringer Landtag beantragt aus gegebenem Anlass,

**der Präsident des Thüringer Landtags möge beim Thüringer Verfassungsgerichtshof gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürVerfGHG den Antrag stellen, über die Abberufung von dessen Mitgliedern**

**1. Richter am Thüringer Verfassungsgerichtshof Rechtsanwalt Jörg Geibert**

**2. Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofes RiBVerwG Dr Klaus von der Weiden**

**zu beschließen.**

#### **Begründung:**

Der Verfassungsgerichtshof kann auf Antrag des Präsidenten des Landtags ein Mitglied aus seinem Amt abberufen, wenn es sich innerhalb oder außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, dass sein Verbleiben im Amt ausgeschlossen erscheint (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürVerfGHG). Diese „Kann“-Vorschrift erstarkt z.B. dann zu einer rechtlichen Bindung, wenn das Vertrauen der

Öffentlichkeit in die Lauterkeit und parteipolitische Neutralität der Verfassungsrechtsprechung durch den Pflichtenverstoß in grundlegender Weise in Frage gestellt wird. Diese rechtliche Bindung erfasst dann auch die Entscheidung des initiativberechtigten Landtagspräsidenten.

So ist der Fall hier gelagert. Eine weitere Amtsausübung der inkriminierten Verfassungsrichter ist schlechterdings untragbar.

BeckOK BVerfGG/von Ungern-Sternberg, 17. Ed. 1.6.2024, BVerfGG § 105 Rn. 2, 3.

Auch wenn hier der Straftatbestand der Rechtsbeugung erfüllt ist, erfordert die Feststellung einer groben Pflichtverletzung nicht das gleichzeitige Vorliegen einer strafbaren Handlung.

Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, 63. EL Juni 2023, BVerfGG § 105 Rn. 6

Die zugleich erfüllte vorsätzliche Rechtsbeugung stellt gerade die ZUSÄTZLICHE Qualifikation dar, die ein Verbleiben im Amt nach allen denkbaren Betrachtungsweisen zwingend ausschließt.

*„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde!“* Diese in Thüringen zu leistende Eidesformel, in der sich die bereits - anderweitig begründeten - zentralen Pflichten eines Verfassungsrichters in konzentrierter Form spiegeln, macht deutlich, dass der Eidesleistende den in der Verfassung verobjektivierten Willen der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes zu wahren und nicht selbst politische Entscheidungen zu treffen hat.

BeckOK BVerfGG/B. Grünewald, 17. Ed. 1.6.2024, BVerfGG § 11 Rn. 3; Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, 63. EL Juni 2023, BVerfGG § 11 Rn 4.

Sich als Verfassungsrichter der Versuchung hinzugeben, unter Verletzung grundlegender Verfahrensgrundsätze - hier Missachtung des zwingenden gesetzlichen Ausschlusses des Vaters eines Beteiligten vom Richteramt - die Interessen der eigenen politischen Klientel im Verfahren abzusichern, ist ein außergewöhnlich schwer wiegender und das Vertrauen der Öffentlichkeit (sofern noch vorhanden) in die Lauterkeit und parteipolitische Neutralität der Verfassungsrechtsprechung nachhaltig und in grundlegender Weise zerstörender Vorgang.

Ein solches Verhalten spricht der im Eide nochmals hervorgehobenen Amtspflicht, „*Gerechtigkeit gegen jedermann zu üben*“ in bemerkenswert zynischer Weise Hohn.

So wurde in der Literatur von Anfang an die Pflicht zur Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit,

*Geck*, Wahl und Amtsrecht der Bundesverfassungsrichter, 1986, S. 72.

somit zur Distanz zu allen Verfahrensbeteiligten

*Geiger*, Gesetz über das Bundesverfassungsgericht, 1952, § 11, Ziff. 4 (S. 37).

als grundlegende, im Verletzungsfall den Ausschluss vom Amte rechtfertigende Richterpflicht erkannt. Gerade für die Verfassungsgerichtsbarkeit muss diesem Aspekt schon deswegen ein ganz besonderes Gewicht zukommen, da insbesondere die verfassungsrichterliche Tätigkeit nicht nur im Erkennen und Aussprechen von Entscheidungen des Gesetzgebers besteht.

BVerfGE 34, 269 (387).

Verfassungsrechtsprechung ist *immer* auch ein „Akt des bewertenden Erkennens“.

Vgl. BVerfGE 34, 269 (387), so auch *Voßkuhle*, JuS 2019, S. 417 (417).

Vor dem Hintergrund der in der Folge dargestellten Einzelheiten wird hier klar werden, dass die Richter, deren Amtsenthebung ansteht, in einer außergewöhnlich klaren und provozierenden Art und Weise grundlegendste Verfahrensanforderungen verletzt haben. Es wird auch deutlich werden, dass sie dies sogar vorsätzlich getan haben.

Mithin gibt es zu ihrer Entfernung aus dem Amte keine in irgendeiner Weise rechtsstaatlich akzeptable Alternative.

## A. Die Elemente der Tatverwirklichung

Die CDU-Fraktion im 8. Thüringer Landtag beehrte am 26. September 2024 mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an den Thüringer Verfassungsgerichtshof unter anderem, den Alterspräsidenten des 8. Thüringer Landtags zu verpflichten, die Beschlussfähigkeit des 8. Thüringer Landtages festzustellen und den Namensaufruf der Abgeordneten durchzuführen sowie die Anträge der CDU-Fraktion sowie des „Bündnisses Sahra Wagenknecht“ zur Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich des Vorschlagsrechts für die Wahl des Landtagspräsidenten für alle Fraktionen bereits ab dem 1. Wahlgang zur Abstimmung zu stellen und hiernach zu verfahren. Am 19. September 2024 hatten diese einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages eingereicht (LTDucks 8/7). Der Änderungsantrag lautet wie folgt: „Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 15. Mai 2024 (vergleiche Drucksache 8/10000 - korrigierte Fassung -) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

*„(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahl wird ohne Aussprache und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so gilt § 46 Abs. 3 Satz 2 bis 5 entsprechend.“*

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

*„(2) Der Landtag wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten in besonderen Wahlgängen für die Dauer der Wahlperiode. Jede Fraktion kann eines ihrer Mitglieder für die Wahl zur Vizepräsidentin beziehungsweise zum Vizepräsidenten vorschlagen, sodass jede Fraktion im Vorstand des Landtags mit einem Mitglied vertreten sein soll. Das Vorschlagsrecht entfällt, wenn eine Fraktion im Ergebnis der Wahl gemäß Absatz 1 die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten stellt; der Wahlvorschlag dieser Fraktion für die Wahl einer Vizepräsidentin beziehungsweise eines Vizepräsidenten ist gegenstandslos. Die Wahl wird ohne Aussprache und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, können für weitere Wahlgänge neue Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber derselben Fraktion vorgeschlagen werden.“*

Diesem Ansinnen kam der Alterspräsident nicht zum von der CDU-Fraktion gewünschten Zeitpunkt nach, indem er die bisher übliche Reihenfolge der Konstituierung des Landtages einhielt. Die Antragsteller stellten darauf hin am 26. September 2024 beim Thüringer Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Sie machten geltend, der Landtag habe nach Art. 57 Abs. 5 ThürVerf sowohl das Recht als auch die Pflicht, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Seine Geschäftsordnungsautonomie umfasse nicht nur die generelle Organisation des Verfahrens, sondern auch den konkreten Ablauf der Plenar- und Ausschusssitzungen. Der

konkrete Sitzungsablauf, einschließlich der Tagesordnung, liege in den Händen des Landtags. Die Tagesordnung könne zu Beginn jeder Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Dieses Recht sowie die parlamentarischen Antrags- und Mitwirkungsrechte der Antragsteller aus Art. 53 Abs. 2 i. V. m. Art. 58 ThürVerf verletze der Antragsgegner, indem er sich weigere, entsprechend der Tagesordnung zu verfahren und über die beantragte Änderung der Geschäftsordnung abstimmen zu lassen. Die Geschäftsordnungsautonomie gelte auch im Hinblick auf die konkrete Verfahrensausgestaltung bei Plenarsitzungen. Diese beinhalte auch die zeitliche Dimension der Verfahrensgestaltung. Soweit das Thüringer Geschäftsordnungsgesetz eine Weitergeltung der Geschäftsordnung des vorherigen Landtags anordne, handele es sich lediglich um ein „Angebot“ an den neu gewählten Landtag. Er könne jederzeit davon abweichen. Die Aufgabe des Antragsgegners erschöpfe sich darin, bis zur Wahl des Landtagspräsidenten durch die Sitzung zu führen. Er dürfe weder die Geschäftsordnung noch die Tagesordnung selbst festlegen. Die Sitzung habe er neutral und unparteiisch zu leiten. Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung sei auch nicht verfassungs- oder geschäftsordnungswidrig. Er bewege sich in den weit gezogenen verfassungsrechtlichen Grenzen der Geschäftsordnungsautonomie. Er beschränke weder die verfassungsrechtlichen Rechte der Abgeordneten noch der einzelnen Fraktionen noch des Landtags in seiner Gesamtheit. Art. 57 Abs. 1 ThürVerf spreche ausdrücklich davon, dass der Landtagspräsident aus der Mitte des Landtags gewählt werde. Ein Vorschlagsrecht für sämtliche Fraktionen sei hiervon gedeckt. Bei dem bisherigen Vorschlagsrecht der stärksten Fraktion handele es sich lediglich um eine Regelung auf der Ebene der Geschäftsordnung, hingegen nicht um eine Vorgabe der Verfassung. Ebenso ergebe sich aus der Verfassung keine Pflicht, zuerst einen Landtagspräsidenten zu wählen, bevor über Änderungen der Geschäftsordnung abgestimmt werden könne.

Die CDU-Fraktion beantragte:

*„1. Der Alterspräsident des 8. Thüringer Landtages, Abg. Jürgen Treutler, wird verpflichtet, gemäß Punkt 3 der neu gefassten Tagesordnung vom 19. September 2024, welche die bisherige Landtagspräsidentin allen gewählten Mitgliedern des 8. Thüringer Landtages übersandte, zu verfahren, die Beschlussfähigkeit festzustellen und den Namensaufruf der Abgeordneten durchzuführen.*

*2. Der Alterspräsident des 8. Thüringer Landtages, Abg. Jürgen Treutler, wird verpflichtet, die Tagesordnung in der neuen Fassung vom 19. September 2024, wie sie die bisherige Landtagspräsidentin allen gewählten Mitgliedern des 8. Thüringer Landtages übersandte, festzustellen.*

*3. Der Alterspräsident des 8. Thüringer Landtages, Abg. Jürgen Treutler, wird sodann verpflichtet, gemäß Punkt 4 der neu gefassten Tagesordnung vom 19. September 2024, welche die bisherige Landtagspräsidentin allen gewählten Mitgliedern des 8. Thüringer Landtages übersandte, zu verfahren und den Antrag der Fraktionen der CDU und des „Bündnisses Sahra Wagenknecht“ auf Änderung der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. September 2024 auf Landtagsdrucksache Nr. 8/7 im Landtag unverzüglich aufzurufen und zur Abstimmung zu stellen.*

*4. Der Alterspräsident des 8. Thüringer Landtages, Abg. Jürgen Treutler, wird sodann verpflichtet, gemäß Punkt 5 der neu gefassten Tagesordnung vom 19.09.2024, welche die bisherige Landtagspräsidentin allen gewählten Mitgliedern des 8. Thüringer Landtages übersandte, zu verfahren und die Wahl der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten zu eröffnen. Dabei ist er verpflichtet, Wahlvorschläge aller Fraktionen zuzulassen, sofern der Landtag zuvor dem Antrag der Fraktionen der CDU und des „Bündnisses Sahra Wagenknecht“ zugestimmt hat.“*

Der Alterspräsident beantragte, die Anträge als unzulässig zu verwerfen. Es fehle insbesondere am erforderlichen Rechtsschutzinteresse. Er habe die Anträge der Antragsteller zu einem späteren Zeitpunkt zulassen wollen. Er habe bereits zur Abarbeitung des 2. Tagesordnungspunktes (Ernennung vorläufiger Schriftführer) angesetzt. Ebenso habe er erklärt, dass zu einem späteren Zeitpunkt über die Änderung der Geschäftsordnung abgestimmt werden könne. Eine endgültige Vereitelung des Rechts, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, sei damit nicht verbunden. Die Antragsteller handelten daher rechtsmissbräuchlich. Anträge zur Geschäftsordnung seien erst nach abgeschlossener Konstituierung möglich. Die Konstituierungsphase sei abschließend durch § 1 der Geschäftsordnung vorgegeben. Ferner sei die vorläufige Tagesordnung durch die Präsidentin des 7. Thüringer Landtags aufgestellt worden. Hierzu fehle ihr die Befugnis. Im Übrigen gehe es allein um die Auslegung von Geschäftsordnungsrecht.

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof entschied durch den Präsidenten Dr. von der Weiden, den Vizepräsidenten Dr. Schmidt und die Mitglieder Burkert, **Geibert**, Dr. Hinkel, Prof. Dr. Ohler, Petermann und Wittmann sowie das stellvertretende Mitglied Reiser-Uhlenbruch am 27. September 2024:

*„1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, bei der Fortsetzung der konstituierenden Sitzung des Thüringer Landtags den Namensaufruf der Abgeordneten durchzuführen, daran anknüpfend die Feststellung über die Beschlussfähigkeit des Landtags zu treffen und sodann die vorläufige Tagesordnung in der Fassung vom 19. September 2024 im Plenum zur Abstimmung zu stellen.*

*2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.*

*3. Der Freistaat Thüringen hat den Antragstellern die Hälfte ihrer notwendigen Auslagen zu erstatten.“*

Unter IV. heißt es in dem Beschlussumdruck: *„Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.“*

Unter II. des Beschlussumdrucks heißt es: *„Der Verfassungsgerichtshof entscheidet gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürVerfGHG unter Mitwirkung des stellvertretenden Mitglieds Reiser-Uhlenbruch an Stelle des verhinderten Mitglieds Prof. Dr. Klafki.“*

Somit war an der Entscheidung auch der Verfassungsrichter Jörg Geibert beteiligt, dessen Sohn Lennart Geibert der zu diesem Zeitpunkt bereits gebildeten antragstellenden CDU-Fraktion angehört. Eine Auseinandersetzung mit diesem Verwandtschaftsverhältnis hat offenbar im Verfassungsgericht überhaupt nicht stattgefunden.

Auf der Internet-Plattform Abgeordnetenwatch ist in diesem Zusammenhang folgende Frage eines Vorsitzenden Richters am Landgericht a.D. zu lesen, die das ungläubige Erstaunen der Fachöffentlichkeit belegt:

*„Frage von Michael K. • 11.10.2024*

*Wie ist Ihre Meinung? Hätte sich Ihr Vater vor der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Thüringen am 27.09.2024 VerfGH 36/24 gegen den Alterspräsidenten der AfD für befangen erklären sollen?*

*Sie sind der Sohn des Mitgliedes des Thüringer Landesverfassungsgerichtshofes, Jörg Geibert, der seinerseits ebenfalls CDU-Mitglied ist. Ferner sind Sie Mitglied der CDU-Fraktion des Thüringer Landtages. Die CDU-Fraktion des Thüringer Landtages war Antragstellerin in dem Verfahren gegen den Alterspräsident des 8. Thüringer Landtages, Abg. Jürgen Treutler, AfD. Dieses Verfahren mit dem Aktenzeichen VerfGH 36/24 wurde unter Mitwirkung Ihres Vaters mit Beschluss vom 27.09.2024 zum Nachteil des Antragsgegners Jürgen Treutler, AfD, entschieden.*

*Ich verweise auf § 13 Abs. 1 Nr 1, § 14 Abs 1, 2 3 und 4 Thür VerfGHG und auf die ständige Rechtsprechung, das Befangenheit i.S.d. gesetzlichen Bestimmungen bereits vorliegt, wenn die BESORGNIS der Befangenheit besteht. Es genügt der "böse Schein".*

*Sie selbst sind ebenfalls Jurist, wenn auch noch in der Referendarausbildung. Deshalb meine obige Frage an Sie.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Michael K.*

*Vors. Richter am Landgericht a.D.*

**Antwort ausstehend von Lennart Geibert, CDU“**

Der Richter am VerfGH Jörg Geibert war von 2010 bis 2014 Innenminister des Freistaates Thüringen (Kabinett Lieberknecht) und von 2014 bis 2019 Mitglied des Thüringer Landtages. Dort war er ab 2018 Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU-Landtagsfraktion. Seit 2022 ist er Richter am Thüringer Verfassungsgerichtshof.

Dieser Richter am Verfassungsgerichtshof Jörg Geibert, war kurz vor dem hier streitgegenständlichen Vorgang Prozessvertreter in mehreren in Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit viel beachteten Verfahren um eine wegen Rechtsbeugung angeklagte und schließlich verurteilte Richterin, die zugleich - bestätigt durch den zuständigen Dienstgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht - aus dem Richterdienst entlassen wurde.

Im Gegensatz zum hier beanzeigten Verhalten des Verfassungsrichters Jörg Geibert konnte man für die Handlung seiner damaligen Mandantin aus menschlicher Sicht durchaus eine gewisse Sympathie haben - hier die Berichterstattung in Legal Tribune online vom 3. Mai 2023:

*„Anklage wegen Rechtsbeugung im Bereitschaftsdienst Tochter richtet im Fall des eigenen Vaters  
von Tanja Podolski*

*LTO, 03.05.2023*

*Ein Pfarrer durfte in der Pandemie nicht ins Pflegeheim zu einer Palliativpatientin. Also beantragte er den Zugang bei Gericht – dort entschied seine Tochter als Richterin.*

*Die Staatsanwaltschaft Erfurt hat Anklage gegen eine Richterin erhoben. Sie hatte einem Pfarrer in der Pandemie Zugang zu einer Palliativpatientin in einem Pflegeheim verschafft. Das Problem: Pfarrer und Richterin sind Vater und Tochter.*

*Die Staatsanwaltschaft Erfurt hat Anklage gegen eine Richterin am Landgericht (LG) Gera wegen Rechtsbeugung erhoben. Die Frau hat während ihres Bereitschaftsdienstes in der Corona-Pandemie als Richterin auf Probe eine Entscheidung zugunsten ihres Vaters getroffen, wie sich unstreitig aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ergibt (Beschl. v. 09.03.2022, Az. 2 BvR 91/22). In Fällen von Verwandten in gerade Linie darf ein:e Richter:in jedoch gem. § 41 Nr. 3 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht tätig werden. Die entsprechende Anklage der Staatsanwaltschaft Erfurt wegen Rechtsbeugung gem. § 339 Strafgesetzbuch (StGB) liegt seit eineinhalb Jahren beim Landgericht (LG) Gera, das über deren Zulassung entscheiden muss.*

*Der Fall geht zurück in die Anfangszeiten der Pandemie: Ab dem 14. April 2020, dem Dienstag nach Ostern, hatte die Richterin – zusammen mit einer Kollegin als Vertreterin – ab 16 Uhr Bereitschaftsdienst. Um 16.06 Uhr, also sechs Minuten nach Beginn des Dienstes, rief ihr Vater, ein evangelischer Pfarrer, sie an. Er wollte ein langjähriges Gemeindemitglied in einem Pflegeheim in Jena besuchen. Der Pfarrer war regelmäßig bei der 89-jährigen Palliativpatientin gewesen, bis die seinerzeit gültige Corona-Schutzverordnung (ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO) seit dem 7. April 2020 externen Besucher:innen den Zugang zu Pflegeheimen verbot. Dieses Verbot galt mit wenigen*



*Ausnahmen für Extremsituationen zunächst auch für Pfarrer:innen. Die Hausleitung ließ den Mann daher nicht rein.*

*Die Richterin, selbst gläubig und vor ihrer Richterinnentätigkeit u.a. als Rechtsreferentin der Evangelischen Schulstiftung tätig, erließ noch am selben Abend den Beschluss, dass das Pflegeheim dem Pfarrer im Rahmen seiner seelsorgerischen Tätigkeit jederzeit Zutritt zu dem Gemeindemitglied zu gewähren habe (Amtsgericht (AG) Altenburg, als Bereitschaftsgericht für das AG Jena, Beschl. v. 14.04.2020, Az. 26 AR (BD) 24/20). Der Beschluss liegt LTO vor.*

*Zweigleisig gegen die Richterin*

*Wenige Tage später wurde die ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO dahingehend geändert, dass unter anderem Seelsorger:innen das Zutrittsrecht zu Pflegeeinrichtungen erhielten.*

*Dies konnte aber den weiteren Verlauf nicht mehr aufhalten: Zum einen leitete der Präsident des LG Gera im April 2020 ein Disziplinarverfahren gegen die Frau ein, nachdem er von dem verwandtschaftlichen Verhältnis zwischen dem Pfarrer und der Richterin erfahren hatte. Zum anderen nahm die Staatsanwaltschaft Erfurt Ermittlungen wegen des Verdachts der Rechtsbeugung auf.*

*Im Disziplinarverfahren ging – und geht – es um die Frage der Entlassung der Richterin. Bei den strafrechtlichen Ermittlungen geht es um eine mögliche Verurteilung wegen einer Straftat.*

*Disziplinarverfahren noch immer nicht abgeschlossen*

*Nach einigem Hin und Her teilte das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) als Dienstherr der Richterin am 6. August 2020 mit, dass man beabsichtige, sie gemäß § 22 Abs. 3 Deutsches Richtergesetz (DRiG) zu entlassen. Das kann das Ministerium tun, wenn Richter:innen auf Probe ein Verhalten zeigen, das bei Richter:innen auf Lebenszeit zu einer Disziplinarmaßnahme führen würde. Das sei bei ihr der Fall, wertete das Ministerium, denn nach vorläufiger Würdigung handele es sich bei ihrem Verhalten im April um eine Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr.*

*Es folgten Gespräche im Ministerium, Einsichtnahmen in die Akten, Stellungnahmen. Im März 2021 dann erließ das Ministerium den Bescheid über die Entlassung zum 30. April 2021 und ordnete die sofortige Vollziehung an.*

*Die Frau legte Widerspruch ein, das LG Meiningen als Richterdienstgericht stellte im Mai 2021 die aufschiebende Wirkung wieder her. Dagegen legte wiederum das Ministerium Beschwerde ein, der Dienstgerichtshof entschied im Dezember 2021 (Thüringer*

Oberlandesgericht, Beschl. v. 15.12.2021, Az. DGH W 1/21): Es blieb bei der sofortigen Vollziehung, die Frau musste sofort aus dem Richterdienst ausscheiden.

Karlsruhe nahm Verfassungsbeschwerde nicht an

Darauf erhob die Frau im Januar 2022 Verfassungsbeschwerde und stellte einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Sie habe sich in einer außergewöhnlichen Ausnahmesituation befunden und die Entscheidung habe keinen Vorteil im eigentlichen Sinne für den "begünstigten" Seelsorger dargestellt. Als konfessionell gebunden und religiös engagiert, könne sie sich auf den Schutz der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG berufen. Der Verfahrensverstoß habe zugleich der Durchsetzung und Verwirklichung höchster Rechtsgüter gedient, argumentierte sie.

Das BVerfG aber nahm die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an, sie sei nicht hinreichend substantiiert, so das Gericht in Karlsruhe. Denn bei der Verfassungsbeschwerde gehe es um die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Entlassungsverfügung. Da komme es darauf an, ob "das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz Schaden nähme", wenn die Frau weiter als Richterin tätig wäre, während ein Strafverfahren gegen sie geführt wird. Dazu habe sie sich aber unzureichend geäußert.

**Das gelte auch für den unbestrittenen Vorwurf, dass sie im Falle ihres Vaters tätig war, also gegen § 41 Nr. 3 ZPO verstoßen habe. Es stehe damit ein "disziplinarrechtlicher Vorwurf im Raum, der den Kern der richterlichen Unparteilichkeit betrifft", so das BVerfG. Der Grundsatz, dass niemand in eigener Sache Richterin oder Richter sein dürfe, sei ein "fundamentales rechtsstaatliches Prinzip".**

Die erklärenden Ausführungen der Frau, es sei bei der Sterbebegleitung durch einen Pfarrer um existenzielle Fragen gegangen, ließ das BVerfG nicht gelten. Eine womöglich materiell richtige Entscheidung könne für die Frage der Befangenheit nicht von Bedeutung sein.

Hauptsacheverfahren dauert noch an

Im Übrigen hätte die Frau nicht einmal "ansatzweise ernsthaft in Betracht gezogen", den Fall ihrer Kollegin zu übergeben, die gemeinsam mit ihr den Bereitschaftsdienst übernommen hatte. **Eine gewisse Fassungslosigkeit und verbleibende Fragezeichen in den Köpfen der Richter:innen in Karlsruhe, wie es zu dieser Situation im April 2020 kommen konnte, sind aus den Gründen schier herauszulesen. Rationale Antworten auf das "Warum" aber finden sich in dem Beschluss nicht – und die kann es womöglich bei so einem Sachverhalt auch nicht geben.**

*Die Entscheidung des BVerfG hat die 3. Kammer des Zweiten Senats für unanfechtbar erklärt.*

*Abschließend geklärt ist die Entlassung damit aber noch nicht, lediglich die sofortige Vollziehung war entschieden. Die Sache befindet sich noch immer im Widerspruchsverfahren: "Das Hauptsacheverfahren dauert noch an; die Entscheidung, die Proberichterin endgültig aus dem Dienstverhältnis zu entlassen, ist daher noch nicht bestandskräftig geworden", teilte das Thüringer Justizministerium auf Anfrage von LTO mit.*

*LG Gera: Noch keine Entscheidung über Anklage*

*Auch in der Strafsache ist noch nichts entschieden: Schon am 31. August 2021 hatte die Staatsanwaltschaft Erfurt, die auch die Anklage gegen den Familienrichter am Amtsgericht (AG) in Weimar wegen des Verdachts der Rechtsbeugung erhoben hatte – über den Fall wird im Juni 2023 verhandelt –, Anklage zum LG Gera erhoben (Az. 11 KLS 542 Js 23378/20).*

*Seit eineinhalb Jahren liegt der Fall also nun in Gera bei Gericht, das über die Zulassung der Anklage entscheiden muss. Doch das tut sich damit offenbar schwer: "Über die Eröffnung des Verfahrens ist bislang noch nicht entschieden worden, da aufgrund mehrerer Selbstanzeigen zunächst darüber zu entscheiden war, ob die betreffenden Richter befangen sind", teilte die dortige Pressestelle auf LTO-Anfrage mit. Mit der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens sei zeitnah zu rechnen.*

*Die Palliativpatientin war wenige Tage nach der Entscheidung der Richterin 2020 verstorben. Der Pfarrer ist laut einem Bericht der Ostthüringer Zeitung inzwischen aus gesundheitlichen Gründen im Ruhestand.“*

Hervorhebungen hinzugefügt.

Noch Mitte des laufenden Jahres wurde in großer Breite über die Verurteilung der Richterin wegen des Verbrechens der Rechtsbeugung berichtet. CDU-Verfassungsrichter Jörg Geibert war in seiner Funktion als Rechtsanwalt in diesem Verfahren als Verteidiger tätig:

*„LG Gera verkündet Urteil gegen Proberichterin "Eigene Maßstäbe um jeden Preis“*

*von Tanja Podolski  
LTO, 21.06.2024*

*Zuschauer waren auf der Seite der Angeklagten.*

*Das LG Gera hat die ehemalige Richterin wegen Rechtsbeugung verurteilt. Für die Zuschauer blieb die Entscheidung unverständlich. Foto: Tanja Podolski/LTO-Redaktion*

*Das LG Gera hat eine ehemalige Proberichterin wegen Rechtsbeugung verurteilt. Sie habe ihre eigenen Maßstäbe an die Stelle von Recht und Gesetz gesetzt. Die Frau hatte in der Pandemie ihrem Vater Zugang zu einem Pflegeheim verschafft.*

*Anzeige*

*Nach der Urteilsverkündung bleibt ein Moment der fassungslosen Ruhe im Saal des Landgerichts (LG) Gera. Rund 20 Minuten hat die Vorsitzende Richterin Marie Richter dargelegt, warum die Kammer die ehemalige Proberichterin Anna K. wegen Rechtsbeugung schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt hat (Urt. v. 21.06.2024, Az. 11 KLS 542 Js 23378/20).*

*Anna K. war angeklagt, weil sie während ihres Bereitschaftsdienstes in der Corona-Pandemie als Richterin auf Probe eine Entscheidung auf Antrag ihres Vaters getroffen hat. Der war damals Pfarrer und wollte zur Seelsorge zu einem langjährigen Gemeindeglied, das in einem Pflegeheim in Jena untergebracht war. Der Zugang war externen Besucher:innen aber nach der damals gültigen Corona-Schutzverordnung untersagt. Dieses Verbot galt mit wenigen Ausnahmen für Extremsituationen zunächst auch für Pfarrer:innen. Die Hausleitung ließ Peter O. daher trotz vieler Bitten nicht rein.*

*Anna K. hatte damals ab dem 14. April 2020, dem Dienstag nach Ostern, – zusammen mit einer Kollegin als Vertreterin – ab 16 Uhr Bereitschaftsdienst. Sechs Minuten später rief ihr Vater an. Im Verfahren sagte er als Zeuge aus und gab damals an, selbst überrascht gewesen zu sein, seine Tochter am Telefon zu haben. Sie – als Richterin im Bereitschaftsdienst für die Zivilgerichte – erließ sodann einen Beschluss, über den ihrem Vater der Zugang zum Heim zu ermöglichen war (Amtsgericht (AG) Altenburg, als Bereitschaftsgericht für das AG Jena, Beschl. v. 14.04.2020, Az. 26 AR (BD) 24/20). Die Ermittler fanden später im Browserverlauf vom privaten Computer im Haus der Proberichterin Suchbegriffe wie Seelsorge, einstweiliger Rechtsschutz und Infektionsschutzgesetz (IfSG) – laut Urteil wurden die Suchanfragen bereits einige Tage vor dem schließlich erlassenen Beschluss gestellt. Von einem so genannten Augenblicksversagen der einstigen Proberichterin wollte die Kammer daher nicht mehr ausgehen.*

*2:38 Minuten reichen nicht für Sachverhaltsschilderung*

*Pflichtverteidiger **Jörg Geibert** hatte an diesem Freitag, dem letzten von sieben Verhandlungstagen, dazu noch von Zufällen gesprochen. Es habe in dieser Zeit keinen Juristen gegeben, der sich nicht mit den grundrechtsrelevanten Maßnahmen nach dem IfSG befasst habe. Der Vater habe bei dem Gericht angerufen, um sich nach seinen Möglichkeiten zu erkundigen – und nicht bei seiner Tochter. Das Telefonat zwischen den*

*beiden habe dann zwar nur 2:38 Minuten gedauert, doch der Pfarrer rede nun einmal sehr schnell, in der Zeit habe er die Situation Anna K. gegenüber darstellen können.*

*Die Kammer überzeugten diese Erklärungen nicht. Die Vorsitzende fand dazu bei der Darlegung der Urteilsgründe sehr klare Worte: Die Verteidigung habe "haltlose Unterstellungen" gegenüber dem Gericht und Zeugen erhoben, Narrative bedient, um andere Beteiligte zu diskreditieren und so die Gefahr des Vertrauensverlustes gegenüber der Justiz in Kauf genommen. Der Zeitpunkt des Anrufs unmittelbar nach Dienstbeginn, die kurze Dauer des Telefonats, die Wahl des Zivilrechtsweges, obwohl auch die Verwaltungsgerichte in Frage gekommen wären. Kumulativ seien das zu viele Aspekte, als dass es auf die Zeugenaussage des Gerichtspräsidenten überhaupt noch entscheidend angekommen wäre.*

*Denn es sei in dem Verfahren nicht darum gegangen, ob Anna K. eine verbindliche und freundliche Art hat. Und auch nicht darum, ob deren Entscheidung, den Pfarrer zu der 89-jährigen Palliativpatientin zu lassen, den moralischen Standards entspricht. Sondern um die Verletzung von § 41 Nr. 3 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Missachtung dieser Verfahrensregel, nach der Richter:innen keine Entscheidungen in Fällen von Verwandten in gerade Linie treffen dürfen, sei "gravierend".*

*"Ergebnis alles andere als zwingend"*

*Anna K. sei es darum gegangen, "um jeden Preis eigene Maßstäbe an Recht und Gesetz zu setzen", so die Vorsitzende Richterin. Das Ergebnis in der Sache sei alles andere als zwingend gewesen, auch die Eilbedürftigkeit sei mehr als fraglich. So habe der Pfarrer sein Gemeindemitglied nicht mehr am selben Tag aufgesucht, sondern erst nachmittags am darauffolgenden Tag. Auch die Bekanntgabe des Beschlusses sei ungewöhnlich. Das sei nicht etwa in einem öffentlichen Raum passiert. Sondern die damalige Richterin habe ihn am heimischen Computer fertiggestellt, während der Antragsteller mit dem Ehemann der Richterin beim Kaffee in deren Haus saß.*

*Für die Kammer war die Mindeststrafe in Hinblick auf die erheblichen beruflichen Konsequenzen ausreichend: Der Dienstgerichtshof beschloss bereits im Dezember 2021 (Thüringer Oberlandesgericht, Beschl. v. 15.12.2021, Az. DGH W 1/21), dass die Frau sofort aus dem Richterdienst ausscheiden musste. Die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschl. v. 09.03.2022, Az. 2 BvR 91/22) nicht zur Entscheidung an. Anna K. arbeitet inzwischen als Anwältin. Die Kammer hat daher die Mindeststrafe für eine Rechtsbeugung von einem Jahr Freiheitsstrafe verhängt und eine Bewährungszeit von zwei Jahren ausgesprochen.*

*Vor der Verkündung hatte Anna K. gegenüber LTO gesagt, sie werde Revision einlegen. Ob sie dabei bleibt, muss sie innerhalb einer Woche entscheiden."*

Hervorhebung hinzugefügt.

In der Einleitungsverfügung zum Disziplinarverfahren im Falle der von Geibert verteidigten Richterin heißt es unter anderem: *„Es besteht der Verdacht, dass Frau C ihre **dienstliche Stellung für eigene innerfamiliäre Zwecke missbraucht** hat. Der gesamte Vorgang wirkt so, als ob der Vater der Richterin den Zeitpunkt der Übernahme des Bereitschaftsdienstes durch seine Tochter abgewartet hat, um die Zuständigkeit des Amtsgerichts X oder Verwaltungsgerichts W zur Durchsetzung seines Ansinnens zu umgehen. **Das Verfahren leidet an schwerwiegenden Mängeln.***

**Als gravierendster Mangel ist Frau C nach § 41 Nr. 3 ZPO von Gesetzes wegen von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen gewesen, da der Antragsteller ihr Vater ist. ....“**

Zit n. Dienstgerichtshof für Richter bei dem Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 15.12.2021 - DGH W 1/21, Hervorhebungen hinzugefügt.

Der Dienstgerichtshof für Richter bei dem Thüringer Oberlandesgericht bewertete die Sache wie folgt (ab II.1. c): *„Daneben sind im Streitfall bei der Abwägung der widerstreitenden Belange auf der einen Seite die verfassungsmäßigen Rechte der Antragstellerin insbesondere aus Art. 12 Abs. 1, 33 Abs. 2 GG und aus der richterlichen Unabhängigkeit, die einem Richter oder einer Richterin als hergebrachter Grundsatz des richterlichen Amtsrechts (Art. 33 Abs. 5 GG i.V.m. Art. 97 GG) grundrechtsähnliche Individualrechte einräumt (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 29. Februar 1996 - 2 BvR 136/96 - Juris, Rn. 12, rmw.N.), und auf der anderen Seite das ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestattete Interesse des Antragsgegners an einer funktionstüchtigen Rechtspflege zu berücksichtigen. Die Abwägung gebietet hier, das private Aufschubinteresse der Antragstellerin gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen zu lassen.*

aa) *Die öffentlichen Belange an einer funktionstüchtigen rechtsstaatlichen Prinzipien untersehenden Rechtspflege überwiegen vorliegend die verfassungsmäßig verbürgten Rechte der Antragstellerin.*

*Die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 GG) und das Gebot der Neutralität und Unparteilichkeit (Art. 92 GG) gehören zu den grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien. Die Rechtsuchenden haben einen Anspruch darauf, dass in ihrem Verfahren ein Richter tätig wird, der unabhängig ist und die für eine richterliche Tätigkeit im Rechtsstaat erforderliche Neutralität und Distanz nicht vermissen lässt (vgl. etwa BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 8. Februar 1967 - 2 BvR 235/64 - Juris, Rn. 21; Beschluss des Zweiten Senats vom 22. März 2018 - 2 BvR 780/16 - Juris, Rn. 48; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 16. Dezember 1991 - 2 BvR 1728/91 - Juris, Rn. 4).*

*Dem rechtsstaatlichen Neutralitätsgebot trägt die Vorschrift des § 41 ZPO Rechnung, indem sie den Verfahrensbeteiligten nicht nur das Recht gibt, einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, sondern die Besorgnis der Befangenheit normativ anordnet, so dass ein Richter in den dort genannten Fällen sogar von vornherein kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist. Sie berücksichtigt den offenkundigen Umstand, dass es den Verfahrensbeteiligten und ebenso der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung im Hinblick auf das Vertrauen in eine unabhängige Rechtsprechung schlechterdings nicht zuzumuten ist, dass ein Richter in eigener oder - wie hier - in familieneigener Sache (§ 41 Nr. 3 ZPO) tätig wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. April 1954 - 1 BvR 328/52 - Juris, Rn. 14). Im Hinblick darauf, dass in einer solchen Lage die fehlende Neutralität offen zu Tage tritt und sich erhebliche Zweifel an der Entscheidungsbefugnis geradezu aufdrängen müssen, kommt es nicht darauf an, ob die Antragstellerin von der Vorschrift des § 41 Nr. 3 ZPO positive Kenntnis hatte und sie bewusst missachtete. Die von der Antragstellern getroffene Entscheidung stellt sich - soweit der Sachverhalt unstreitig ist - als grundlegender, das richterliche Neutralitätsgebot verletzender Missgriff dar, der ihr auch ohne genaue Kenntnis der einschlägigen prozessualen Vorschrift, unabhängig von der mutmaßlichen Eilbedürftigkeit und ihren situativen persönlichen Lebensumständen hätte Einhaltung gebieten müssen, statt sich ohne nähere Prüfung darüber hinwegzusetzen.*

*Wenn schon nach dem berechtigten und entsprechend normativ geregelten Rechtsgefühl der Allgemeinheit ersichtlich ist, dass familiäre Beziehungen des Richters zu einem Verfahrensbeteiligten und noch dazu so enge familiäre Beziehungen wie das vorliegende Tochter-Vater-Verhältnis die gebotene Neutralität und Unvoreingenommenheit bei der Entscheidung erheblich in Frage stellen, ist für eine Richterin - die wie die Antragstellerin angibt, keine positive Kenntnis von der Vorschrift des § 41 Nr. 3 ZPO gehabt zu haben - zumindest ein diesbezügliches Problembewusstsein unabdingbar, das zur Nachprüfung veranlasst. Diese Verfahrenssituation (Tochter-Vater-Beziehung zwischen der entscheidenden Richterin und dem Antragsteller) war so eklatant, dass sie nicht ohne nähere Prüfung übergangen werden konnte, zumal das Vertrauen der Bevölkerung in die Neutralität der Gerichte und der gesamten Rechtspflege einen in seiner Qualität äußerst sensiblen Bereich betrifft.*

*bb) Die schutzwürdigen Rechte der Antragstellerin sind demgegenüber nicht höher zu bewerten.*

*Zwar kann sich der Richter auf die im Grundgesetz geregelte richterliche Unabhängigkeit berufen. Nach Art. 97 Abs. 1 GG sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die richterliche Unabhängigkeit ist mit dem Konzept des Rechtsstaates unlösbar verbunden (vgl. Simon, Die Unabhängigkeit des Richters, 1975, S. 9; Kissel/Mayer, GVG, 8. Aufl. 2015, § 1 Rn. 1). Nur so ist die Gewährung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG und im Rahmen des allgemeinen*

*Justizgewährungsanspruchs, der seinerseits wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaates ist (vgl. BVerfGE 107, 395 <401 >), möglich.*

*Die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit hat konstitutive Bedeutung für den Richterstatus und unterscheidet den Richter vom Beamten. Der Beamte ist in die Behördenhierarchie eingegliedert und unterliegt den Weisungen seiner Vorgesetzten (§ 3 Abs. 3, § 62 Abs. 1 Satz 2 BBG; § 35 Satz 2 BeamStG). Demgegenüber ist der Richter nur dem Gesetz unterworfen.*

*Die in Art. 97 Abs. 1 GG garantierte sachliche Unabhängigkeit der Richter soll sicherstellen, dass die Gerichte ihre Entscheidungen allein an Gesetz und Recht ausrichten und frei von Weisungen sind (vgl. BVerfGE 14, 56 <69>; 26, 186 <198>; 27, 312 <319>107, 395 <402 f.>). Auch soll das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in die Objektivität und Sachlichkeit der Gerichte gefestigt werden.*

*Dem an Gesetzgeber und Verwaltung gerichteten Auftrag, die Richter vor Versuchen unzulässiger Einflussnahme zu schützen, entspricht die Pflicht der Richter, sich gegen derartige Versuche zur Wehr zu setzen. Ihnen obliegt es, sich von Einflüssen und Erwartungshaltungen Dritter frei zu machen und für das von ihnen als recht- und gesetzmäßig Erkannte einzutreten; die Bewältigung dieser Aufgabe ist von ihrer Persönlichkeit und ihrem Amtsethos gleichermaßen abhängig. Die Befähigung dazu ist ein Element der Eignung für den Richterdienst, die nach Art. 33 Abs. 2 GG für die Berufung in ein Richteramt maßgeblich ist und deren Prüfung in § 22 Abs. 2 Nr. 1, § 57 Abs. 1 Satz 1, § 75 Abs. 1 Satz 2 DRiG zum Ausdruck kommt (vgl. Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl. 2009, § 9 Rn. 26) (vgl. auch BVerfG Entscheidung vom 22.03.2018, Az.: 2 BvR 780/16).*

*Allerdings kommt dieser Schutz sachlicher Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG nur dem gesetzlich zur Entscheidung berufenen Richter zu (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 29.02.1996, Az.: 2 BvR 136/96). Die Antragstellerin hingegen war in dem beanstandeten Verfahren kraft Gesetzes nach § 41 ZPO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen. Als gesetzlich nicht zur Entscheidung berufene Richterin stand sie somit außerhalb des Streitverfahrens. Sollte die Antragstellerin die Auffassung vertreten haben, dass sie nicht gemäß § 41 Nr. 3 ZPO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen gewesen sei, so handelt es sich - auch ungeachtet der völlig eindeutigen und keiner Ausnahme zugänglichen gesetzlichen Regelung - nicht mehr um eine bloß fehlerhafte, wenn auch unvertretbare Rechtsanwendung, sondern um einen elementaren Rechtsverstoß, bei dem, wie oben ausgeführt, auch ohne genaue Kenntnis der konkreten Verfahrensvorschrift davon auszugehen ist, dass sie die Unvertretbarkeit der Rechtsansicht zumindest für möglich halten musste und billigend in Kauf genommen hat. Eine solche Verfahrensweise liegt jedoch außerhalb der durch Art. 97 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit, die der Richter dann ausnahmsweise nicht mehr für sich in Anspruch nehmen kann.*



*Auch unter Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Rechte der Antragstellerin auf Berufsfreiheit und Zugang zu jedem öffentlichen Amt (Art. 12 Abs: 1, 33 Abs. 2 GG) ergibt sich nichts anderes. Maßgeblich ist, dass es sich vorliegend - wie zuvor dargestellt - um einen eklatanten Verstoß der Antragstellerin handelt und hier lediglich im vorläufigen Rechtsschutzverfahren der Sofortvollzug der Entlassung der Antragstellerin aus ihrem Amt bestätigt wird. Dass die Nichtausübung des Dienstes für die Antragstellerin über die damit regelmäßig verbundenen Nachteile hinausgehende Wirkungen hat, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Für den Fall, dass die Antragstellerin im Hauptsacheverfahren obsiegen sollte, können insbesondere die finanziellen Folgen rückgängig gemacht werden.*

*Vor diesem Hintergrund führt auch die gebotene Folgenabwägung zur Ablehnung des Antrags....“*

Dienstgerichtshof für Richter bei dem Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 15.12.2021 - DGH W 1/21.

Die von der entlassenen Richterin gegen den Beschluss des Dienstgerichtshofs für Richter bei dem Thüringer Oberlandesgericht vom 15. Dezember 2021 - DGH W 1/21 - eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

BVerfG - 2 BvR 91/22 - .

Gleichwohl war auch die Begründung des Nichtannahmebeschlusses durch das BVerfG durchaus aussagekräftig und dem Prozessvertreter Jörg Geibert zum Zeitpunkt seiner hier beanzeigten Tat ganz gewiß noch präsent:

**„37 Von maßgeblicher Bedeutung für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens ist daher nicht nur die Frage, ob die Entlassung der Beschwerdeführerin im Ergebnis gerechtfertigt ist oder nicht – dies stellt im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes lediglich einen von mehreren Abwägungsbelangen dar –, sondern die davon zu unterscheidende Frage, ob das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz Schäden nähme, wenn die Beschwerdeführerin ihre richterliche Tätigkeit während des – möglicherweise mehrere Jahre andauernden – Hauptsacheverfahrens fortführen dürfte beziehungsweise wie die gegenläufigen rechtlich geschützten Interessen der Beschwerdeführerin zu gewichten sind.**

38 b) Nur unzureichend befasst sich die Beschwerdeführerin auch mit dem Umstand, dass mit dem festgestellten – und unbestrittenen – Verstoß gegen § 41 Nr. 3 ZPO ein disziplinarrechtlicher Vorwurf im Raum steht, der den Kern der richterlichen Unparteilichkeit betrifft und nach Auffassung des Dienstherrn die Entlassung der Beschwerdeführerin zur Folge haben muss.

39 Aus Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und Art. 20 Abs. 3 GG sowie aus Art. 92, Art. 97 und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG folgt unter anderem die Garantie der richterlichen Unparteilichkeit. Der Grundsatz, dass niemand in eigener Sache Richterin oder Richter sein darf, ist ein fundamentales rechtsstaatliches Prinzip. Es gehört zum Wesen der richterlichen Tätigkeit, dass sie von nichtbeteiligten Dritten ausgeübt wird; dies erfordert Neutralität und gleiche Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet, dass die Verfahrensbeteiligten im konkreten Fall vor einem Gericht stehen, dessen Mitglieder die Voraussetzungen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit uneingeschränkt erfüllen (vgl. BVerfGE 3, 377 <381>; 4, 331 <346>; 14, 56 <69>; 21, 139 <145 f.>; 82, 286 <298>; 89, 28 <36>; 148, 69 <96 Rn. 69>; 153, 1 <42 f. Rn. 96>). Während der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit, der mittelbar auch der Sicherung der Unparteilichkeit dient, die allgemeine Stellung und Tätigkeit der Richter betrifft und von außen kommende rechtsfremde oder sachfremde Einwirkungen fernhalten will, zielt die Unparteilichkeit auf die Objektivität und Sachlichkeit im Hinblick auf Beziehungen der Richter zu den Beteiligten und zum Streitgegenstand im konkreten Verfahren (BVerfGE 148, 69 <96 f. Rn. 69>; 153, 1 <43 Rn. 96>). Einfachgesetzlich hat die Garantie der richterlichen Unparteilichkeit unter anderem in § 41 ZPO ihren Niederschlag gefunden (Stackmann, in: Münchener Kommentar, ZPO, 6. Aufl. 2020, § 41 Rn. 1 f.).

40...Die Beschwerdeführerin beschränkt sich in ihren Ausführungen hierzu letztlich auf die Darstellung ihrer eigenen Interessen, die zudem nur unzureichend konkretisiert werden. Demgegenüber fehlt jegliche Auseinandersetzung mit der Frage, welches Gewicht dem Vertrauen der Öffentlichkeit in eine unabhängige Justiz im Rahmen des Sofortvollzugs zukommt und welche Auswirkungen es auf dieses Vertrauen hätte, bliebe die Beschwerdeführerin während eines möglicherweise langwierigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens über die Rechtmäßigkeit einer Entlassung aus dem Proberichterverhältnis weiter im Dienst. Hier wäre ein Vergleich mit den Sanktionen, die ein Richter nach seiner Lebenszeiternennung bei einem gleichartigen Verstoß zu erwarten hätte, jedenfalls naheliegend gewesen. Denn hätte das gleiche Verhalten nach der Lebenszeiternennung lediglich eine Geldbuße oder eine andere minder gewichtige Disziplinarmaßnahme zur Folge, könnte dies Auswirkungen auf die Frage haben, was der Öffentlichkeit bei einem Verstoß wie dem vorliegenden bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Entlassung zugemutet werden kann. Demgegenüber beschränkt sich die Beschwerdeführerin auf die Feststellung, dass es sich zwar bei der in Rede stehenden Verletzung des Rechtsstaatsgebots um ein wichtiges Gemeinschaftsgut handle, dieses im vorliegenden Fall jedoch hinter ihren Interessen zurückstehen müsse.

41 c) Soweit die Beschwerdeführerin darauf verweist, der Verstoß gegen § 41 ZPO werde durch höherrangiges Verfassungsrecht (insbesondere Art. 1 Abs. 1 und Art. 4 GG) gerechtfertigt, wird nicht deutlich, was sie damit zum Ausdruck bringen will. **Sollte sie**

**der Auffassung sein, die materielle Richtigkeit einer richterlichen Entscheidung sei für die Antwort auf die Frage nach einer Besorgnis der Befangenheit von Bedeutung, spräche dies für eine grundlegende Verkennung der Befangenheitsproblematik.** Soweit der Verweis auf Art. 4 Abs. 1 GG eine Übertragbarkeit der von der Beschwerdeführerin in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2020 (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 29. April 2020 - 1 BvQ 44/20 -) auf den vorliegenden Fall begründen soll, setzt sie sich nicht damit auseinander, dass Probleme der Befangenheit in der genannten Entscheidung keine Rolle spielten. Im Übrigen zieht die Beschwerdeführerin nicht einmal ansatzweise ernsthaft in Betracht, dass sie die Möglichkeit gehabt hätte, ihrer Vertreterin im Bereitschaftsdienst den Fall zu unverzüglicher Bearbeitung und Entscheidung zu übergeben.“

BVerfG - 2 BvR 91/22 -, Rn. 37 ff., Hervorhebungen hinzugefügt.

Die Tatsache, dass es nicht etwa um persönliche kommerzielle Interessen ging, sondern um eine Frage von hohem Interesse für die gesamte Öffentlichkeit, änderte somit an der familieneigenen Selbstbetroffenheit der wegen Rechtsbeugung verurteilten und entlassenen Richterin nichts.

## **B. Rechtliche Würdigung**

**Dadurch, dass der Richter am Thüringer Verfassungsgerichtshof Rechtsanwalt Jörg Geibert in einer Sache mitgewirkt hat, in der er nach § 13 ThürVerfGHG als Richter ausgeschlossen war und dadurch, dass er es pflichtwidrig unterlassen hat, seine Verwandtschaftsbeziehung zum Landtagsabgeordneten Lennert Geibert offenzulegen, hat er sich innerhalb seiner richterlichen Tätigkeit einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, dass sein Verbleiben im Amt ausgeschlossen ist.**

**Der Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofes hat sich dadurch innerhalb seiner richterlichen Tätigkeit einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, dass sein Verbleiben im Amt ausgeschlossen ist., dass er im Rahmen seiner Funktion als Vorsitzender nicht verhinderte, dass der gesetzlich ausgeschlossene Richter Jörg Geibert an dem antragsgegenständlichen Verfahren und der Entscheidung mitwirkte.**

## **I. Gesetzlicher Ausschluss gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 ThürVerfGHG**

Der Richter am Verfassungsgerichtshof Jörg Geibert war vorliegend gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 ThürVerfGHG von Gesetzes wegen von der Ausübung seines Richteramts ausgeschlossen:

*„§ 13 ThürVerfGHG – Ausschluss vom Richteramt*

*(1) Ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs ist von der Ausübung seines Richteramts ausgeschlossen, wenn es*

*1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder*

*2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.*

*(2) Beteiligt ist nicht, wer auf Grund seines Familienstandes, seines Berufes, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlichen allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.*

*(3) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht die Äußerung einer*

*wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.“*

Dieser gesetzliche Ausschluss vom Richteramt ist **unverzichtbar**.

Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/Müller-Terpitz, 63. EL Juni 2023, BVerfGG § 18 Rn. 55 f.; Leibholz/Rupprecht, BVerfGG, § 18 Rn. 3; Heusch in Burkiczak/Dollinger/Schorkopf BVerfGG § 18 Rn. 31; Drath/Friesenhahn/Geck, Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz/Knöpfle, Bd. I, 1976, 142 (149).

Dies folgt bereits aus der **unmittelbar ex lege eintretenden Rechtsfolge des Ausschlusses**, aber auch aus dem Sinn und Zweck des § 13 ThürVerfGHG, das **Vertrauen in die Unparteilichkeit der Institution Verfassungsgerichtshof** zu schützen.

Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/Müller-Terpitz, 63. EL Juni 2023, BVerfGG § 18 Rn. 1.

Ob ein Richter nach § 13 ThürVerfGHG von dem konkreten Verfahren ausgeschlossen ist, ist **von Amts wegen zu prüfen und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zu berücksichtigen**.

BVerfGE 40, 356 (361); Barczak BVerfGG/Kliegel Rn. 32; BDS BVerfGG/Heusch Rn. 30; Lechner/Zuck Rn. 13; auch BVerfGE 133, 163 (165); BeckOK BVerfGG/Sauer, 17. Ed. 1.6.2024, BVerfGG § 18 Rn. 26.

Der betreffende Richter selbst hat die **Pflicht, ihm bekannte mögliche Ausschlussgründe offenzulegen**

Benda/Klein VerfassungsProzR Rn. 253; BeckOK BVerfGG/Sauer, 17. Ed. 1.6.2024, BVerfGG § 18 Rn. 25.

ansonsten **verletzt er seine Dienstpflichten**

BDS BVerfGG/Heusch Rn. 33; Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/Müller-Terpitz Rn. 56; BeckOK BVerfGG/Sauer, 17. Ed. 1.6.2024, BVerfGG § 18 Rn. 25.

Die Prüfung des Ausschlusses und die – deklaratorische (der Ausschluss tritt schon kraft Gesetzes ein) -

Benda/Klein VerfassungsProzR Rn. 253; Lechner/Zuck Rn. 2; HK-BVerfGG Rn. 5; SKB/Müller-Terpitz Rn. 53.

Entscheidung darüber hat dabei bereits ohne Mitwirkung des betroffenen Richters zu erfolgen.

BVerfGE 46, 34 (35 f.) = NJW 1978, 37; BVerfGE 47, 105 (106) = BeckRS 1978, 106548; BVerfGE 82, 286 (298) = LSK 1991, 040206; BVerfGE 131, 230 (233) = BeckRS 2012, 197962; Benda/Klein VerfassungsProzR Rn. 254; BDS BVerfGG/Heusch Rn. 31; Lechner/Zuck Rn. 13; grundsätzlich auch HK-BVerfGG Rn. 4.

Die Ausschließungsentscheidung kann entweder durch gesonderte Zwischenentscheidung ergehen oder Bestandteil der das Verfahren abschließenden Entscheidung sein.

HK-BVerfGG Rn. 5; BDS BVerfGG/Heusch Rn. 31; ausf. Scheffczyk/Wolter Linien Rechtsprechung BVerfG IV/Käßner S. 3 (15 f.); BeckOK BVerfGG/Sauer, 17. Ed. 1.6.2024, BVerfGG § 18 Rn. 26.

All diese Pflichten wurden vorliegend von den Verfassungsrichtern Geibert (Offenlegung und Enthaltung von jeder Amtshandlung) und Präsident Dr. von der Weiden (Prüfung von Amts wegen und Herbeiführung der deklaratorischen Entscheidung) unterlassen.

Der Ausschluss gilt aber unabhängig von einer deklaratorischen Ausschließungsentscheidung vom Beginn des Verfahrens an, auch für vorbereitende Handlungen. **Der ausgeschlossene Richter hat sich jeder Amtshandlung in dem Verfahren zu enthalten.**

Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/Müller-Terpitz, 63. EL Juni 2023, BVerfGG § 18 Rn. 55 f.; Lechner/Zuck, § 18, Rn. 13; Sauer in Walter/Grünwald BeckOK BVerfGG § 18 Rn. 29.

Bei Entscheidungen haben die Richter gemäß § 192 Abs. 1 GVG in der gesetzlichen Zahl mitzuwirken. **Dem Vorsitzenden obliegt dabei gemäß § 194 Abs. 1 GVG die Leitung der Beratung. Er hatte die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass die wesentlichen**

## **Prozessgrundsätze eingehalten werden, was er im Hinblick auf den Ausschluss des Richters Geibert nicht getan hat.**

Diese Rechtsverstöße wiegen sehr schwer, denn § 13 ThürVerfGHG will die subjektive Unabhängigkeit des Richters garantieren, seine Offenheit und Unabhängigkeit im Hinblick auf den zur Entscheidung stehenden Fall.

BVerfGE 78, 331 (338 f.); 82, 30 (35); 140, 115 (136 Rn. 30).

Die Vorschrift dient damit den in Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verbürgten Zielen, auch im Einzelfall die Neutralität und Distanz des zur Entscheidung berufenen Richters zu sichern.

BVerfGK 20, 164 (167).

Die ordnungsgemäße Besetzung des Verfassungsgerichts ist für die Verfahrensbeteiligten offenkundig von größter Bedeutung.

Zuck/Eisele, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 6. Auflage 2022.

## **II. Kein nur „allgemeines Interesse“ nach § 13 Abs. 2 VerfGHG**

Gemäß § 13 Abs. 2 ThürVerfGHG gilt nicht als beteiligt, wer aufgrund seines Familienstands, seines Berufs, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus ähnlichen allgemeinen Gesichtspunkten am Ausgang des Verfahrens interessiert ist. Diese Konkretisierung hat hier gerade die Funktion, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es in verfassungsgerichtlichen Verfahren zumeist um Entscheidungen geht, die aufgrund ihrer Generalität eine Vielzahl von Fällen betreffen. Als plakatives Beispiel mag hier ein verfassungsgerichtliches Verfahren zum Steuerrecht dienen, welches potenziell jeden Steuern zahlenden Bürger (unter Einschluss der Richter selbst) zu betreffen vermag.

Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/Müller-Terpitz, 63. EL Juni 2023, BVerfGG § 18 Rn. 47; Klein in Vorauf., § 18 Rn. 8.

Bei einer solchen für jedermann geltenden Betroffenheit handelt es sich lediglich um ein **Interesse** iSd § 13 Abs. 2 ThürVerfGHG. Relevanz erlangte die Parallelnorm des § 18

Abs. 2 BVerfGG beispielsweise in Sachverhalten, wo es um die Mitgliedschaft von Verfassungsrichtern in politischen Parteien

BVerfGE 11, 1 (3); 141, 182 (184, Rn. 10).

ging, oder wo die Religions- und Konfessionszugehörigkeit eines Richters in Rede stand

BVerfGE 88, 17 (23 f.); BVerfG Beschl. v. 3.7.2013 – 1 BvR 782/12, BeckRS 2013, 54015.

oder er einem bestimmten Berufsstand (konkret: der Rechtsanwaltschaft).

BVerfGE 102, 192 (195 f.).

angehörte.

Zum Ganzen: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/Müller-Terpitz, 63. EL Juni 2023, BVerfGG § 18 Rn. 48.

Ein „ähnlich allgemeiner Gesichtspunkt ist die Zugehörigkeit zu einem Verein, der [...] nach seinem Zweck bestimmte rechtspolitische Ziele verfolgt“.

BVerfGE 88, 17 (23) = NJW 1993, 2230.

Die Vorschrift ist Ausfluss der für jeden Richter geltenden Erwartung, bei der Entscheidungsfindung frei von allgemeinen persönlichen Interessen und Auffassungen handeln zu können

BVerfGE 30, 149 (153 f.) = NJW 1971, 1029; BVerfGE 78, 331 (337) = LSK 1989, 010170.

Diese Erwartung besteht nicht mehr, wenn ein Richter besondere Interessen an der Sache aufweist, also eine enge, konkrete Beziehung zu ihr hat. So kann die Zugehörigkeit zu einem Verein schon dann anders zu beurteilen sein, „*wenn der Verein sich gerade zu einem anhängigen Verfahren geäußert und der Richter diese Äußerung in einer Weise*



*unterstützt hätte, die ihn als Argumenten zur Überprüfung seines Standpunktes nicht mehr zugänglich erscheinen lässt“.*

BVerfGE 88, 17 (23 f.) = NJW 1993, 2230); BeckOK BVerfGG/Sauer, 17. Ed. 1.6.2024, BVerfGG § 18 Rn. 8 ff.

Auch dies zeigt deutlich, dass es nicht etwa auf eine (familien-)eigene pekuniäre Betroffenheit ankommt.

Eine Landtagsfraktion ist mit den Vereinigungen, die nur ein „allgemeines Interesse“ im Sinne von § 13 Abs. 2 VerfGHG vermitteln - für die hier beanzeigten Verfassungsrichter sofort erkennbar - in keiner Weise vergleichbar, wie sich schon an den gerade gemachten Herleitungen unschwer zeigt. Dass hier hingegen eine im Sinne des § 13 VerfGHG „besondere“ Betroffenheit des Geibert-Sohnes als Mitglied einer überschaubaren Landtagsfraktion bestand, liegt auf der Hand. Dass das materielle Entscheidungsthema zugleich auch von einem allgemeinen Interesse für die Öffentlichkeit war, ändert daran nichts.

### **III. Die Rechtsprechung des BGH zur Rechtsbeugung wegen Unzuständigkeit**

Auch wenn der besonders schwere Pflichtenverstoß, der zur Amtsenthebung führen muss, nicht notwendigerweise mit einer Straftat zusammenfallen muss, ist das hier verwirklichte VERBRECHEN der Rechtsbeugung im vorliegenden Zusammenhang ein erheblicher, qualifizierender Faktor, der es sowohl für den Landtagspräsidenten als auch für den Verfassungsgerichtshof ausschließt, die inkriminierten Verfassungsrichter im Amt zu belassen - Ermessensreduzierung auf 0. Zugleich zeigt die nachfolgende Darstellung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Rechtsbeugung (ergänzend zur obigen Darstellung zu den kürzlich geführten Verfahren des Richters Geibert im Falle der entlassenen Richterin), wie hoch der hier begangene Pflichtenverstoß schon ganz objektiv zu gewichten ist.

Rechtsbeugung kann nach st. Rspr. des BGH auch durch den Verstoß gegen Verfahrensvorschriften begangen werden,

RGSt 57, 31 (34); BGHSt 32, 357; BGHSt 38, 381 (383); BGH, NSTZ 1988, 218; OLG Schleswig, SchlHA 1983, 66; Spindel, in: LK, § 336 Rdnr. 49.

insbesondere durch das Tätigwerden eines ausgeschlossenen Richters.

Die Zurückverweisung an das Landgericht in genau einer solchen Konstellation durch den BGH (2. Strafsenat), Urteil vom 20.09.2000 – 2 StR 276/00 - beruhte entsprechend alleine auf der nicht ausreichenden Befassung der Tatsacheninstanz mit der subjektiven Tatseite:

*„11 Das Landgericht hat den Angeklagten für schuldig befunden, vorsätzlich aus sachfremden Erwägungen eine Entscheidung zum Vorteil seiner Tochter getroffen zu haben, indem er seine Familienangehörigkeit zu der rechtsuchenden Partei über seine gesetzliche Pflicht, sich einer Sachentscheidung zu enthalten, gestellt habe.*

*12 Die Revision des Angeklagten hat Erfolg, weil die Ausführungen des Landgerichts zur inneren Tatseite rechtlich zu beanstanden sind.*

*13 1. Der Angeklagte hat als Richter bei Erlass der einstweiligen Anordnung Verfahrensrecht verletzt.*

*14 Mit dem an das Verwaltungsgericht gerichteten Antrag gegen die Stadt E. wurde ein öffentlich-rechtlicher Anspruch, für den hier der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO gegeben war, geltend gemacht. Die Rechtswegregelung des § 40 VwGO bezieht sich auf das gesamte Verfahren, auch auf die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, eine subsidiäre Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gemäß Art. 19 Abs. 4 S. 2 GG kommt nicht Betracht (Redeker/von Oertzen, VwGO 12. Aufl. 1997, § 40 Rdn. 1; Kopp; VwGO 10. Aufl. 1994 § 40 Rdn. 1). Der Angeklagte, der der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehört, war schon aus diesem Grund nicht zuständig.*

**15 Mit seiner Entscheidung über den Antrag seiner Tochter hat der Angeklagte weiter gegen § 54 Abs. 1 VwGO, § 41 Nr. 3 ZPO verstoßen, weil er in einer Sache entschieden hat, bei der er als Vater der Antragstellerin von jeglicher Mitwirkung ausgeschlossen war, dies gilt auch für unaufschiebbare Amtshandlungen nach § 47 ZPO.**

**16 Die Inanspruchnahme seiner Zuständigkeit war danach grob verfahrensfehlerhaft.**

*17 Rechtsbeugung kann durch einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften begangen werden (RGSt 57, 31, 34; BGHSt 32, 257 f.; 38, 381, 383, 42, 343 f). Nicht jede unrichtige Rechtsanwendung stellt jedoch eine Beugung des Rechts im Sinne vom § 339 StGB dar; vielmehr enthält dieses Tatbestandsmerkmal ein normatives Element. Erfasst werden sollen nur elementare Rechtsverstöße, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerer Weise von Recht und Gesetz entfernt (ständige Rechtsprechung, BGHSt 32, 357; 34, 146, 149; 38, 381, 383; 42, 343, 345). In diesem Sinne sind die angesprochenen Verfahrensverstöße, insbesondere aber die Verletzung der § 54 VwGO, §§ 41, 47 ZPO gravierend. Gerade der Ausschluss eines Richters bei naher Verwandtschaft (hier Vater-Tochter-Beziehung), ist in allen Verfahrensordnungen geregelt. Auf die Einhaltung dieser Bestimmung vertraut jeder Bürger in besonderem Maße.*

**18** Allerdings liegt es bei Verfahrensverstößen nicht ohne weiteres auf der Hand, dass durch die Rechtsverletzung eine Besserstellung oder Benachteiligung einer Partei bewirkt wird. Die Nichtbeachtung von Zuständigkeitsnormen kann für sich genommen für das Ergebnis indifferent sein, da der Richter bei der Sachentscheidung an die gleichen rechtlichen Bestimmungen gebunden ist, wie der an sich zuständige Richter. **Erforderlich ist deshalb, dass durch die Verfahrensverletzung die konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung begründet wurde, ohne dass allerdings ein Vor- oder Nachteil tatsächlich eingetreten sein muss (BGHSt 42, 343, 346, 351). Die Gefahr der bewussten Manipulation des Entscheidungsergebnisses liegt bei Verstößen gegen eine Ausschlussbestimmung wie sie hier vorliegt, jedoch sehr nahe, sie ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Richter aus sachfremden Motiven die Zuständigkeit an sich gezogen hat, um der einen Prozesspartei einen Gefallen zu tun (BGHSt 42, 353).**

**19** 2. Eine solche sachfremde Motivation des Angeklagten hat das Landgericht zwar festgestellt. Die Würdigung des Landgerichts zur inneren Tatseite beruht aber auf einer unzureichenden Grundlage und lässt wesentliche Umstände unberücksichtigt.

**20** Der Angeklagte hatte sich dahin eingelassen, er habe sich wegen der besonderen Eilbedürftigkeit entsprechend § 47 ZPO zur Entscheidung für befugt und verpflichtet gehalten. Mit der Sperrung der Straße habe am Montag begonnen werden sollen. Das Landgericht hat dagegen angenommen, der Angeklagte habe gewusst, dass der Antrag nicht außerordentlich eilig gewesen sei. Die Sperrung des Parkplatzes am Rheinufer, die am Montag den 8. Juni 1998 erfolgen sollte, habe noch keine unmittelbare Beeinträchtigung der Zufahrtsmöglichkeiten für seine Tochter bedeutet, die Lärmbelästigung habe erst ab Beginn des Festes eintreten können. Bei dieser Würdigung setzt sich das Landgericht jedoch nicht damit auseinander, dass der Angeklagte von einer Straßensperrung ausgegangen sein will und berücksichtigt auch nicht, dass die Maßnahmen der Stadt, mit denen die Anordnungen des Beschlusses umzusetzen waren, möglicherweise einen gewissen Vorlauf benötigten. Welche Angaben der Angeklagte zu seinen Vorstellungen über die von der Stadt zu ergreifenden Maßnahmen gemacht hat, hat es nicht mitgeteilt.

**21** Unabhängig davon hält das Landgericht aber auch seine Einlassung für widerlegt, er sei bei seiner Entscheidung rechtsirrtümlich davon ausgegangen, entsprechend § 47 ZPO auch als ausgeschlossener Richter wie geschehen verfahren zu dürfen. Er habe nicht - wie von ihm angegeben - eine Kollegin angerufen. Bemühungen, andere Kollegen zu erreichen, habe er, wie er selbst eingeräumt habe, nicht unternommen. Er habe schnell und zielgerichtet gehandelt. Daraus folgt nach Überzeugung der Kammer, dass er spätestens nach Durchlesen des Antrags selbst im Sinne seiner Tochter habe entscheiden wollen, um zu verhindern, dass andere damit befasste Kollegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit an diesem Samstag oder auch erst am Montag den Antrag an das Verwaltungsgericht weiterleiten oder gar zurückweisen würden. Diese Schlussfolgerungen des Landgerichts sind zwar an sich möglich, sie berücksichtigen aber nicht, dass nach dem Sachverhalt auch

**Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Angeklagte sich in Verkennung der Rechtslage zur Entscheidung berechtigt und verpflichtet gehalten haben kann:**

**22 So hat er nicht nur im Beschluss selbst auf das - wegen der Namensverschiedenheit nicht offensichtliche - Verwandtschaftsverhältnis zu der Antragstellerin hingewiesen und ausgeführt, dass er wegen der besonderen Eilbedürftigkeit nach § 47 ZPO handeln müsse, sondern diese Rechtsmeinung schon bei Eingang des Antrags gegenüber dem Rechtspfleger als auch unmittelbar nach Absetzung und Aushändigung des Beschlusses an den Gerichtsvollzieher gegenüber dem ihm als Kollegen vorgestellten Dr. M. vertreten. Er hat auch nicht versucht, die Vorlage der Akten an das zuständige Verwaltungsgericht zu verzögern, sondern für die umgehende Übersendung der Akten gesorgt, wodurch sein Handeln sofort offenbar wurde und noch rechtzeitig eine Entscheidung getroffen werden konnte.**

**23 Mit diesen ungewöhnlichen Umständen, die sein Handeln zur Verfolgung eines seine Tochter begünstigenden Zwecks als wenig sinnvoll erscheinen lassen, hätte sich das Landgericht auseinandersetzen und dabei auch mitteilen und erörtern müssen, welche Angaben der Angeklagte zu seinen Vorstellungen vom weiteren Verfahrensablauf beim Verwaltungsgericht gemacht hat.**

**24 Die aufgezeigten Fehler führen zur Aufhebung des Urteils. Ein vom Angeklagten beantragter Freispruch durch den Senat kam nicht in Betracht, denn es ist nicht auszuschließen, dass ein neuer Tatrichter rechtsfehlerfrei Feststellungen treffen kann, die zu einer Verurteilung gemäß § 339 StGB führen.**

**25 Der Senat macht von der Möglichkeit des § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO Gebrauch und verweist die Sache an das Landgericht Frankfurt am Main zurück.“**

BGH Ur. v. 20.9.2000 – 2 StR 276/00, BeckRS 2000, 8411, Hervorhebungen hinzugefügt.

Entscheidet vorsätzlich ein unzuständiger Richter, ist darin unter den sogleich näher gezeigten subjektiven Umständen eine Rechtsbeugung verwirklicht, wenn eine andere Entscheidung möglich und dies dem entscheidenden unzuständigen Richter bewusst ist.

BGH, Urteil vom 11.4.2013 – 5 StR 261/12, NStZ 2013, 648, 652; Klose, Die „Flucht in die Kammer“ – Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung durch eine Kollegialentscheidung (NJ 2016, 319 (321 Fn 25)).

So erkannte u.a. schon BGH Ur. v. 5.12.1996 – 1 StR 376/96: „a) Verstöße gegen das Verfahrensrecht in der hier geschehenen Art sind, wie bereits dargelegt, für sich nicht geeignet, konkret faßbare Vorteile oder Nachteile für einen Verfahrensbeteiligten

auszulösen. Dennoch kommt Rechtsbeugung dann in Betracht, wenn der Richter dabei nicht lediglich die abstrakte Gefahr einer falschen Endentscheidung schafft, sondern durch sein Verhalten einen Vor- oder Nachteil i.S. des § 336 StGB dadurch herbeiführt, daß er die konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung begründet. Eine solche Gefahr muß dem eingetretenen Vorteil oder Nachteil gleichgestellt werden, **weil § 336 StGB auch die fehlerhafte Leitung einer Rechtssache unter Strafe stellt und damit deutlich macht, daß ein endgültiger Vorteil oder Nachteil nicht eintreten muß.**

b) Eine solche konkrete Gefahr falscher Rechtsanwendung besteht jedenfalls dann, wenn ein Richter in rechtlich fehlerhafter Weise eine Zuständigkeit an sich zieht, weil er einer Prozeßpartei mit seiner Entscheidung sachfremd einen Gefallen tun will oder er sonstige außerhalb des Verfahrens liegende Motive verfolgt. Das gleiche gilt, wenn er aus solchen Motiven die Anhörung der Gegenpartei unterläßt. Hätte der Angekl. die ihm angelasteten Verfahrensverstöße daher begangen, um einen zur Entscheidung berufenen anderen Richter und die StA auszuschließen, um auf diesem Wege zu einem seinen Intentionen entsprechenden Ergebnis zu kommen, das bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht oder voraussichtlich nicht zu erreichen gewesen wäre, hätte er nicht mehr nur abstrakte Gefahren für die richtige Rechtsanwendung geschaffen. **Vielmehr bestand dann die konkrete Gefahr, daß seine im Rahmen eines Beurteilungsspielraums zu treffende Entscheidung von sachfremden Erwägungen maßgeblich beeinflußt würde.** Darin würde ein Vorteil für den Untersuchungsgefangenen, ein Nachteil für die StA liegen, **ohne daß es noch darauf ankäme, ob die schließlich getroffene Entscheidung in der Sache rechtlich vertretbar war“.**

BGH Urt. v. 5.12.1996 – 1 StR 376/96, BeckRS 1997, 863, Rn. 17 f.

Auch in der oben in den wesentlichen Teilen wiedergegebenen Entscheidung des 2. Strafsenats (Amtsrichter erläßt auf den Antrag seiner Tochter eine einstweilige Anordnung) erkennt der Senat bereits in der Inanspruchnahme der Zuständigkeit einen hinreichend elementaren Verfahrensverstoß:

**„In diesem Sinne sind die angesprochenen Verfahrensverstöße, insbesondere aber die Verletzung von § 54 VwGO, §§ 41, 47 ZPO gravierend. Gerade der Ausschluss eines Richters bei naher Verwandtschaft (hier Vater-Tochter-Beziehung), ist in allen Verfahrensordnungen geregelt. Auf die Einhaltung dieser Bestimmung vertraut jeder Bürger in besonderem Maße.“**

BGH NStZ-RR 2001, 243 (244).

Im Ergebnis hob der BGH, wie schon gesehen, die Verurteilung des Richters nur deswegen auf, weil das Landgericht nicht hinreichend berücksichtigt hatte, dass sich der

Richter – der sein Vorgehen offen kommuniziert hatte – möglicherweise für verpflichtet gehalten hatte, die Entscheidung trotz der bestehenden Befangenheit zu treffen.

Ein derartiger Rechtsirrtum kommt im hier beanzeigten Fall weder zugunsten des Verfassungsrichters Geibert noch zugunsten des Präsidenten Dr. von der Weiden in Betracht. Entscheidend bleibt hier vielmehr: Bei Vorliegen des gesetzlichen Ablehnungsgrundes naher Verwandtschaft ist nach Auffassung des BGH das Gewicht des Verfahrensverstößes bereits so erheblich, dass die Schwelle zum Tatbestandsmerkmal des Beugens des Rechts bereits überschritten ist.

Für die Rechtsbeugung in Fällen der Befangenheit lassen sich vor diesem Hintergrund aus der Rechtsprechung ableiten:

**Schon ohne den konkreten Nachweis eines sachfremden Motivs ist ein elementarer Rechtsverstoß bei der Befangenheit bereits dann anzunehmen, wenn er objektiv besonders schwer wiegt und rechtlich eindeutig ist. Darunter fallen insbesondere verwandtschaftliche Verhältnisse nach § 41 ZPO - oder § 13 Abs. 1 Nr 1 ThürVerfGHG.** Bei anderen Aspekten, bei denen eine Besorgnis der Befangenheit nicht bereits vom Gesetz unterstellt wird muss zusätzlich eine sachfremde Motivation nachgewiesen werden.

Hoven/Rostalski, Grenzen der Rechtsbeugung bei der Annahme von Befangenheit, Zugleich eine Anmerkung zu LG Erfurt – 2 KIs 542 Js 11498/21, 65 (67 f.).

§ 339 StGB setzt weiter voraus, dass sich der Richter „zugunsten oder zum Nachteil einer Partei“ einer Rechtsbeugung schuldig macht. § 339 ist ein Erfolgsdelikt; der Tatbestand verlangt die Begünstigung oder die Benachteiligung einer Partei. **Wird dem Richter keine Verletzung materiellen Rechts, sondern ein Verfahrensverstoß vorgeworfen, stellt sich die Frage, wann daraus eine nachweisbare Benachteiligung erfolgt ist.** Der Tatbestand fordert grundsätzlich auch für die „Leitung“ einer Rechtssache das Erfolgselement als zusätzliche – neben den Rechtsverstoß tretende – Strafbarkeitsvoraussetzung.

Die Senate des BGH verlangen grundsätzlich, dass durch das Fehlverhalten des Richters „die konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung begründet“ wird.

BGHSt 42, 343 = NSTZ 1997, 439 (441); BGH NSTZ-RR 2001, 243 (244); BGH NSTZ 2013, 638.

Entscheidend ist dabei der Zusatz, „**ohne dass allerdings ein Vor- oder Nachteil tatsächlich eingetreten sein muss**“.

BGH NSTZ-RR 2001, 243 (244); BGHSt 42, 343 = NSTZ 1997, 439 (441).

Der 5. Strafsenat hat hierzu die Formel geprägt, dass zu fordern ist, dass „*eine in mit sachwidriger Motivation angemaßter Zuständigkeit getroffene Entscheidung vom zuständigen Richter aufgrund abweichender Sachverhaltseinschätzung, anderer Bewertung eines Beurteilungsspielraums oder abweichender Ermessensausübung anders hätte getroffen werden können*“. Die Möglichkeit einer anderen Entscheidung durch einen anderen Richter ist aber gerade im Verfassungsprozess *immer* denkbar. Zur richterlichen Aufgabe gehört es gerade hier, Wertvorstellungen, die der verfassungsmäßigen Rechtsordnung immanent sind, aber in den Texten der geschriebenen Gesetze nicht oder nur unvollkommen zum Ausdruck gelangt sind, in Entscheidungen zu realisieren. Richterliche Entscheidungen schließen so Lücken nach den Maßstäben der praktischen Vernunft und den fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft.

BVerfGE 34, 269 (387); ähnlich *Limbach*, DRiZ 1995, S. 425 (429); Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/Haratsch, 63. EL Juni 2023, BVerfGG § 11 Rn. 6-9.

Gerade im hiesigen Fall war diese Situation par excellence gegeben. Das zeigt sich im Ergebnis auch daran, dass nur einer der vier Anträge für zulässig gehalten wurde, während es den objektiven Beobachter nicht recht überzeugen kann, weshalb gerade dieser im Parlament noch gar nicht gestellte Antrag zulässig sein sollte (Rechtsschutzinteresse nur bei Erfüllung der „Konfrontationsobliegenheit“).

Der 1. Strafsenat, präzisiert sogar ausdrücklich, wie oben bereits zitiert, dahingehend, dass die (konkrete) Gefahr dem eingetretenen Vorteil oder Nachteil gleichgestellt werden muss, „**weil § 339 StGB auch die fehlerhafte Leitung einer Rechtssache unter Strafe stellt und damit deutlich macht, daß ein endgültiger Vorteil oder Nachteil nicht eintreten muß**“.

BGHSt 42, 343 = NSTZ 1997, 439 (441); zum Ganzen krit. Hoven/Rostalski, Grenzen der Rechtsbeugung bei der Annahme von Befangenheit, Zugleich eine Anmerkung zu LG Erfurt – 2 Kls 542 Js 11498/21, 65 (68 f.).

Rechtsbeugung kann somit schon allein bei der Leitung der Rechtssache begangen werden; dabei kommt es - wie schon das RG ausdrücklich festgestellt hat, auf das sich der BGH in dieser Sache beruft - **nicht darauf an, „wie später die Entscheidung auszufallen haben würde“**. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob die Rechtsverletzung die Rechtsstellung einer Partei im Augenblick, in der konkreten Prozeßsituation, verbessert oder verschlechtert.

RGSt 57, 31, 33; so auch LK- Spengel, 10. Aufl., § 336 Rn 69.

Das deckt sich mit der recht deutlich vorgetragenen Erkenntnis des BVerfG im oben wiedergegebenen Fall einer Rechtsbeugung im Tochter-Vater-Verhältnis: **„Sollte sie der Auffassung sein, die materielle Richtigkeit einer richterlichen Entscheidung sei für die Antwort auf die Frage nach einer Besorgnis der Befangenheit von Bedeutung, spräche dies für eine grundlegende Verkennung der Befangenheitsproblematik.“**

BVerfG - 2 BvR 91/22 -, Rn. 41.

Von einer ggf. sich im endgültigen Ergebnis nicht niederschlagenden (zu beachten ist aber das Beteuern der „Einstimmigkeit“ der Entscheidung) Verbesserung der konkreten Prozesssituation für den Sohn des Richters Geibert und seine Fraktion ist hier auszugehen.

Schon dadurch, dass die Antragstellerseite und damit auch der Sohn des Verfassungsrichters Geibert durch den außergewöhnlich schweren Rechtsverstoß einen Fürsprecher gewann, der ggf. schon aufgrund seiner Historie (s.o.) für die Belange einer CDU-Fraktion in besonderer Weise aufgeschlossen ist, statt eines insofern ggf. „unberechenbaren“ Ersatzrichters, ist jedenfalls für die Beratungsphase für die Antragsteller und den Geibert-Sohn von außerordentlichem Vorteil. Ein Ersatzrichter hätte ggf. die Diskussion der Verfassungsrechtsfragen in eine andere Richtung lenken können. Auch hätte er, wenn es ihm nicht gelungen wäre, genügend Richter von seiner abweichenden Auffassung zu überzeugen, am Ende zumindest das Ergebnis der Einstimmigkeit verhindern können.

Gerade angesichts der öffentlichen Berichterstattung über den Fall der entlassenen und wegen Rechtsbeugung verurteilten Richterin, die ihrem priesterlichen Vater Zugang zu einer Sterbenden verschaffen wollte, läßt es unmöglich erscheinen, dass diese Rechtslage den hier beanzeigten Verfassungsrichtern nicht bekannt war. Sie verübten ihre Taten daher im vollen Wissen der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit.

Auch wurde dem Präsidenten Dr. von der Weiden eine Vollmacht der antragstellenden



Fraktion vorgelegt, auf der sich auch der Name und die Unterschrift des Geibert-Sohnes fand.

Nach alledem ist antragsgemäß zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen